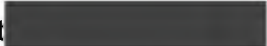


Ministerium für Bildung
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

10.04.2020

Sehr geehrte Damen und Herren vom Ministerium für Bildung des Landes Rheinland-Pfalz,

mein Name ist  ich bin Fotograf und Bildjournalist. Zu meinen Tätigkeiten gehört auch die Fotografie von Schulen und Kindergärten. Gerade im Bereich der Schulen kommt es leider immer wieder dazu, dass diese für das Fotografieren eine Gegenleistung erwarten. Sei es kostenlose Kollegiumsfotos, Lehrerportraits, Klassenfotos für die jeweilige Klasse, kostenlose Schülersausweise, Visitenkarten für die Lehrer oder weitere Gratis-Produkte. Wir lassen uns auf diese "Geschenke" nicht ein, weil wir der Meinung sind dass dies weder legal noch wettbewerbskonform ist. Leider gibt es aber abgesehen von Ermittlungen im Bereich der Schulfotografie keine Rechtsprechung oder offizielle Anweisungen der Kultusministerien (die uns bekannt sind).

Daher meine Fragen an Sie mit der Bitte um Beantwortung:

1. Gibt es Dienstanweisungen für den Umgang mit Schulfotografen und wenn ja, wo sind diese veröffentlicht?
2. Dürfen Schulen kostenlose Produkte von Fotografen erwarten die in der Schule Schulfotos erstellen (hier meine ich speziell die Schulfotografen, die kein Geld von der Schule erhalten, sondern von den Eltern bezahlt werden)
3. Sollten Schulen, wenn mit dem Schulfotografen das Erstellen von Schülersausweisen vereinbart wurde, diese bezahlen, oder kann dies rechtlich unbedenklich vom Schulfotografen übernommen werden?
4. Gibt es ein kalkuliertes Budget für Schülersausweise in Schulen?

Ich hoffe Sie können helfen etwas Licht in diese teilweise für uns sehr schwierige Lage zu bringen und bedanke mich schonmal.

Viele Grüße







ELEKTRONISCHER BRIEF



Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
Poststelle@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

17. April 2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
Bitte immer angeben!	10. April 2020		

Ihre Anfrage nach dem Transparenzgesetz Regelungen zur Schulfotografie

Sehr geehrt ,

Ihre Anfragen im Zusammenhang mit der Schulfotografie möchte ich Ihnen gerne wie folgt beantworten:

Bereits 1978 hat das damalige Kultusministerium ein Rundschreiben unter dem Titel „Fotografieren in Schulen“ veröffentlicht (Rundschreiben des Kultusministeriums vom 3. August 1978 (Amtsbl. S. 867)). Dort heißt es in Ziffer 2:

„Vertrieb und Verkauf der Aufnahmen (einschl. des Einsammelns von Geldern) ist Angelegenheit des Fotografen. Die Unterrichtszeit darf dafür nicht verwandt werden. Es kann deshalb nicht zugelassen werden, daß sich der Fotograf bei einer dieser Tätigkeiten der Schulleitung oder der Lehrer bedient. Die Annahme von persönlichen Vorteilen (z.B. Provisionen oder persönliche Porträts) ist unzulässig.“

Die Schulen in Rheinland-Pfalz werden jährlich von der Schulbehörde, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, zu Beginn des Schuljahres mit einer umfassenden Handreichung über organisatorische und personalrechtliche Fragestellungen informiert. In diesem Zusammenhang wird auch die Problematik der Schulfotografen aufgegriffen und an das Rundschreiben erinnert. Außerdem wird auf die Vorschrift des § 42 Beamtenstatusgesetz hingewiesen, die die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen in Bezug auf das Amt grundsätzlich verbietet. Dies gilt



gleichermaßen für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst (s. § 3 TV-L). Geschenke dürfen insofern nicht angenommen und eingeworben werden.

Schülerausweise sind in Rheinland-Pfalz keine amtlichen Dokumente. Es gibt insofern keine Vorgaben hierfür. In welcher Form und durch welches Verfahren diese erstellt werden, ist Sache der einzelnen Schule.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Bildung einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Bildung, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an bm@poststelle.rlp.de

Fußnote:

vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73) erhoben werden.